

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bildungsmaßnahmen des Schwimmbezirks Aachen e.V.

Mit der Anmeldung werden die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (Gültig ab: 01.01.2022) anerkannt. Dies gilt zugleich für etwaige „Besondere Teilnahmebedingungen“, die bei bestimmten Veranstaltungen dem Teilnehmer mit der Zulassungsbestätigung bekannt gegeben werden.

1. Anwendungsbereich – Geltung

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle Veranstaltungen, die durch den Schwimmbezirk Aachen (nachfolgend SBAC) durchgeführt werden und regeln das zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung bzw. deren Erziehungsberechtigten sowie ihrem angehörigen Verein und dem Veranstalter (SBAC) zustande kommende Rechtsverhältnis.
- Die AGB sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind bei ihrer Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen SBAC und Teilnehmer / Verein.
- Sämtliche Erklärungen eines Teilnehmers sowie des dazugehörigen Vereins gegen-über dem SBAC sind schriftlich zu richten.

2. Anmeldung

- Die Buchung eines Lehrganges, online oder schriftlich mit dem bereitgestellten Anmeldeformular(en) über die Webseite des Schwimmbezirkes Aachen, und die damit verbundene Entrichtung einer Teilnehmergebühr sind verpflichtend.
- Eine Anmeldebestätigung erfolgt erst, sobald **ALLE** für die Anmeldung geforderten Unterlagen vollständig vorliegen. Erst mit dem Zugang der Anmeldebestätigung beginnt der verbindliche Vertrag über die Lehrgangsteilnahme.
- Die Lehrgangsplätze werden nach Eingangsdatum der **vollständigen** Anmeldeunterlagen vergeben.
- Nichtmitglieder: Die Lehrgänge stehen grundsätzlich auch Interessierten aus nicht dem SBAC angehörigen Vereinen offen. Eine Teilnahme setzt allerdings freie Kapazitäten hinsichtlich der Lehrgangsplätze voraus. Anmeldungen aus Mitgliedsvereinen erhalten den Vorzug.
- Bei Überbuchung der Veranstaltung wird eine Warteliste angelegt. Für Teilnehmer*innen auf der Warteliste kann die Anmeldebestätigung erst nach Freiwerden eines Lehrgangspaltes versendet werden. Bei kurzfristigem Freiwerden kann ggf. vorerst eine telefonische Benachrichtigung erfolgen. Plätze auf der Warteliste werden nur vergeben, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig sind!

3. Teilnehmergebühr

- Die Teilnehmergebühren finden Sie in den Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen.
- Ermäßigte Teilnehmergebühren werden ggfs. nur Mitgliedern ordentlicher Mitgliedervereine des SBAC gewährt, sofern die Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedvereins vorliegt.

- Besondere Ermäßigungen für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Freiwilligendienstleistenden, Student*innen, Schüler*innen und Auszubildende liegen im Ermessen des Veranstalters.
- Um die Schwimmausbildung in den Schulen in NRW zu unterstützen, gilt die ermäßigte Lehrgangsgebühr ggf. auch für Lehrer*innen, die ihren Schuldienst durch einen Schulstempel und eine Empfehlung der Schulleitung bestätigen können. Ob eine Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen des Veranstalters.

4. Zahlungsbedingungen

- Die Teilnahmegebühr für Lehrveranstaltungen und Schulungen variiert nach Dauer und Zielgruppe.
- Um einen schnellen und sicheren Zahlungsverkehr zu gewährleisten, werden die Teilnahmegebühren per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- Die vollständige Gebühr wird nach Lehrgangsende eingezogen.

5. Einladung

- Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhalten alle Teilnehmer eine schriftliche Einladung mit weiteren organisatorischen Hinweisen zur Veranstaltung.

6. Rücktritt vom Lehrgang/ Stornierung

- Jeder Teilnehmer kann zu jeder Zeit von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt ist dem SV NRW schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Erklärung.
- Im Fall eines Rücktritts wird vom Veranstalter eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt staffelt:
 - i. Bis 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn: 15€ Bearbeitungsgebühr
 - ii. Ab 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn: 50% der Lehrgangsgebühr
 - iii. Ab 1 Wochen vor Lehrgangsbeginn: 80% der Lehrgangsgebühr
 - iv. Fehlen oder eine Absage nach Veranstaltungsbeginn wird mit der vollen Lehrgangsgebühr berechnet
- Nach Absprache mit dem Ausrichter kann die Gebühr erlassen werden, wenn der Zurücktretende eine*n Ersatzteilnehmer*in stellt, der/die alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 15€ fällig.
- Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Attest spätestens eine Woche nach Lehrgangsende bzw. Ende des Lehrgangsteils dem Veranstalter vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich ist/war.
- Sollte im Einzelfall der entstandene Schaden höher sein als die genannten Pauschalen, so kann der Veranstalter diesen geltend machen.

7. Mindestteilnehmerzahl

- Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Veranstaltungsausschreibung bekannt gegeben.
- Der Veranstalter behält sich vor auch bei geringeren Anmeldezahlen die Veranstaltung trotzdem durchzuführen.
- Wird eine Veranstaltung abgesagt, werden bis dahin gezahlte Beträge in voller Höhe erstattet.

8. Änderung und Absage von Lehrveranstaltungen

- Der Veranstalter hat das Recht Veranstaltungen aus von ihm nicht zu vertretendem Grund abzusagen oder zu verschieben, insbesondere mangels kostendeckender Teilnehmerzahl, wegen Ausfall des Referenten oder aufgrund höherer Gewalt. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Absage erstattet.
- Nachholtermine können anberaumt werden. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer*innen, gleichwelcher Art, wegen Ausfall oder Verschiebung von Veranstaltungen bzw. Seminaren sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und/oder Verschiebungen im Ablauf berechtigen die Teilnehmer*innen weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgeltes. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9. Dauer des Lehrgangs/Fehlzeiten

- Die Dauer der Veranstaltung wird in der Ausschreibung und der Einladung beschrieben.
- Für den erfolgreichen Abschluss ist die Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung erforderlich.
- In besonderen Härtefällen entscheiden die Lehrgangsleitung und der Veranstalter über eine Sonderregelung.

10. Datenschutz

Die bei der Anmeldung zum Lehrgang erhobenen Daten werden vom SBAC automatisiert verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei diesen Vertragsverhältnissen handelt es sich um die Teilnahme am Ausbildungs-, Fortbildungs- und Spielbetrieb des SBAC.

Bei Lizenz- und Zertifikatausbildungen werden die Daten grundsätzlich für die Dauer der Gültigkeit der Lizenz bzw. den Zeitraum der möglichen Verlängerung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gespeichert. Sie haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Alle weiteren Informationen zum Thema Datenschutz können der Datenschutzerklärung des Schwimmbezirks Aachen (www.schwimmbezirk-aachen.de/Datenschutz.449.0.html) entnommen werden

11. Urheberrecht

Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren oder die Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Urheberrechteinhabers zulässig.

12. Haftungsbeschränkung

Der SBAC übernimmt keine Haftung für vom Teilnehmer verwahrte Gegenstände.

Wir schließen unsere Haftung für Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

13. Veranstalter

- Der Veranstalter ist der Ausschreibung zur Veranstaltung zu entnehmen.
- Für den Inhalt der Ausschreibungstexte sind die Veranstalter verantwortlich.

14. Teilnahmebedingungen

- Erklärung zum Gesundheitszustand
Viele Veranstaltungen erfordern die aktive Teilnahme an Übungen im Bewegungsraum Wasser sowie ggf. auch an Land. Wie bei allen sportlichen Betätigungen kann die körperliche Beanspruchung in seltenen Fällen mit potenziellen gesundheitlichen Risiken verbunden sein. Die Lehrgangsteilnehmer*innen bestätigen durch ihre Anmeldung, dass ihnen diese Risiken bekannt sind und sie ggf. eine ärztliche Gesundheitsprüfung veranlassen müssen. Durch die Teilnahme erklären sie selbstverantwortlich ihre Eignung zur Teilnahme. Änderungen des Gesundheitszustandes, die einer Teilnahme am Lehrgang entgegenstehen, sind unverzüglich dem Ausrichter des Lehrganges bzw. der verantwortlichen Lehrgangsleitung vor Ort mitzuteilen.
- Voraussetzungen
Viele Veranstaltungen verlangen besondere Teilnahmevoraussetzungen, wie beispielsweise die Nachweise der Rettungsfähigkeit, der Ersten-Hilfe, Vorstufenqualifikationen oder ein Mindestalter. Die Nachweise für die in der Veranstaltungsausschreibung genannten Voraussetzungen sind der Anmeldung beizufügen.
- Mitarbeit
 - i. Der Ausrichter erwartet von den Teilnehmer*innen die aktive Mitarbeit in allen theoretischen und praktischen Einheiten.
 - ii. Einige Veranstaltungen, insbesondere Lizenzausbildungen, verlangen von den Teilnehmer*innen ggf., dass Niederschriften, Berichte oder Hausarbeiten angefertigt werden.
- Ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen
- Teilnahmenachweis
 - i. Alle Teilnehmer*innen erhalten nach erfolgreichem Abschluss eine Teilnahmebescheinigung.
 - ii. Sollte eine Veranstaltung nicht vollständig besucht werden, so entscheiden Lehrgangsleitung und der Veranstalter über eine Teilanerkennung, und damit verbunden, über die Aushändigung einer angepassten Teilnahmebescheinigung.
 - iii. Bei Verstößen gegen die AGB des Schwimmverbandes NRW e.V. kann die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung versagt werden.

15. Bild- und Tonaufzeichnungen

Der SBAC behält sich vor Bild- und Tonaufzeichnungen, die vom Veranstalter bzw. der Veranstaltungsleitung von der Gesamtmaßnahme gemacht werden, für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Der SBAC achtet darauf, dass hierbei entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG (in Anlehnung an Art. 85 Abs. 2 DSGVO) das Gesamtgeschehen im Vordergrund steht und die abgebildeten Personen diesem eindeutig untergeordnet sind.

Teilnehmer die damit nicht einverstanden sind, haben die Lehrgangsleitung **vor** Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zu einem Lehrgang zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Schwimmbezirk Aachen e.V., Krämerstr. 25, 52152 Simmerath, E-Mail: office@schwimmbezirk-aachen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie Ihre Anmeldung widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

16. Unwirksame Klauseln

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtsWirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Anstelle unwirksamer oder nicht durchführbarer Bestimmungen werden die Parteien solche vereinbaren, die dem Gewollten nach seinem Sinn und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen. Dasselbe gilt für Regelungslücken. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf die Einhaltung dieser Formvorschriften kann mündlich und stillschweigend nicht verzichtet werden. Mündlichen Nebenabreden sind nicht getroffen.